Deutsches Rotes Kreuz

Beschlusslage zum Erscheinungsbild des Deutschen Roten Kreuzes

Der Präsidialrat des Deutschen Roten Kreuzes hat in seiner Sitzung am 29. November 2018 das aktualisierte und weiterentwickelte Erscheinungsbild nach § 16, Abs 3 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) verbindlich für den Gesamtverband beschlossen.

Gleichermaßen beschlossen wurde die Einführung einer neu entwickelten Internet-Plattform (Online Styleguide), über die alle Vorgaben und Vorlagen zum neuen Erscheinungsbild künftig zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Beschluss vom 29.11.2018 soll folgende zeitliche Regelung gelten:

1. **Das aktualisierte Erscheinungsbild tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft**
2. **Für Geschäftspapiere und Druckerzeugnisse (z.B. Flyer, Broschüren) gilt eine einjährige Übergangsfrist bis 1. Januar 2020**
3. **Fahrzeuge müssen nur bei Neuanschaffungen nach den neuen Richtlinien beschriftet werden**
4. **Bereits bestehende Logos von Tochterunternehmen/Einrichtungen (z. B. gGmbHs, KiTas) werden nur im Rahmen von Neugestaltungen angepasst**

Die Vorgaben des Erscheinungsbildes des DRK stehen im Einklang mit den „Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften“ (Wien 1965 / revidiert, Budapest 1991). Berücksichtigung finden ebenfalls die Bestimmungen des „Branding Toolkit“ der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung aus dem Jahr 2016 für werbliche Anwendungen des Rotkreuz-Zeichens.

Nach dem 1995 eingeführten Erscheinungsbild und einer ersten Aktualisierung mit Beschluss des Präsidialrats vom 13. Juli 2005 handelt es sich hier um eine zweite umfangreiche Überarbeitung des Erscheinungsbildes des Deutschen Roten Kreuzes.

(Stand: 29.12.2018)